

1980

Ausgegeben zu Bonn am 22. August 1980

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 80	Melderechtsrahmengesetz (MRRG) neu: 210-4; 50-1, 55-2, 29-3, 210-3	1429
16. 8. 80	Zweites Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens neu: 26-4	1437
16. 8. 80	Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 – BBVEG 80) neu: 2032-12-8; 2032-1, 2032-10	1439
16. 8. 80	Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes neu: 301-1/1; 301-1, 301-3	1451
16. 8. 80	Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte neu: 303-16	1453
16. 8. 80	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus neu: 750-16	1457
11. 8. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik 800-21-14-1	1461
14. 8. 80	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen 7102-36	1463

Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

Vom 16. August 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben oder von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt werden. Aus dem Melderegister dürfen die Meldebehörden nach Maßgabe des Absatzes 3 Daten übermitteln

1. an Behörden und sonstige öffentliche Stellen,

2. an Personen und andere nicht-öffentliche Stellen (Melderegisterauskunft).

(3) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder sonst nutzen.

§ 2

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben dürfen die Meldebehörden folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister speichern:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. akademische Grade,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,

8. erwerbstätig/nicht erwerbstätig,
9. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
10. Staatsangehörigkeit,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand,
15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag und -ort.

(2) Soweit die Meldebehörden bei der Vorbereitung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten, Personalausweisen und Pässen oder bei der Wehr- und Zivildienstüberwachung mitzuwirken haben, dürfen sie zu diesem Zweck über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise speichern

1. die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern),
3. die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,
4. die Tatsache, daß der Betroffene der Wehr- oder Zivildienstüberwachung unterliegt.

(3) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere Daten gespeichert werden.

§ 3

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder sonst nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder sonst genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder sonst genutzt werden, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 18 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt; dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten.

§ 4

Datenerhebung

(1) Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche der Daten, die die Meldebehörden nach § 2 speichern dürfen, bei der An- oder Abmeldung eines Einwohners erhoben werden.

(2) Für Zwecke des Suchdienstes ist von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, die Anschrift vom 1. September 1939 zu erheben; das Nähere über die Übermittlung dieses Datums sowie der für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis jeweils erforderlichen Daten ist durch Landesrecht zu regeln.

§ 5

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwaltung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Bei Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, ist sicherzustellen, daß sie nach Maßgabe von Absatz 1 verpflichtet werden. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Das Nähere über Zeitpunkt und Form der Verpflichtung ist durch Landesrecht zu regeln.

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

§ 6

Schutzwürdige Belange der Betroffenen

Schutzwürdige Belange der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung oder sonstige Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 7

Rechte des Betroffenen

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. gebührenfreie Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 8),

2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind (§ 9),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind (§ 10 Abs. 1 und 2),
4. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 21 Abs. 2),
5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 19 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 5 und 6).

§ 8

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten gebührenfrei zu erteilen.

(2) Die Auskunft ist zu verweigern,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9

Berichtigung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen. Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 4 die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

§ 10

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners, soweit sie nicht der Feststellung seiner Identität und dem Nachweis seiner Wohnung dienen oder für Wahlzwecke erforderlich sind; sie sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis oder für Wahlzwecke weiterhin erforderlichen Daten sind nach Ablauf einer durch Landes-

recht zu bestimmenden Frist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Danach dürfen sie nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

(4) Ist eine Löschung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so kann durch Landesrecht eine Regelung entsprechend Absatz 3 getroffen werden.

(5) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis oder für Wahlzwecke weiterhin erforderlichen Daten, die Dauer und Art ihrer gesonderten Aufbewahrung sowie das Nähere über ihre Sicherung sind durch Landesrecht zu regeln. Durch Landesrecht kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 die Daten vor ihrer Löschung oder gesonderten Aufbewahrung dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden.

Dritter Abschnitt Meldepflichten

§ 11

Allgemeine Meldepflicht

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß Satz 1 nicht gilt, wenn der Einwohner anschließend in demselben Land eine neue Wohnung bezieht und sich nach Absatz 1 anzumelden hat. § 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende abweichende landesgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 12

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

§ 13

Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes anzumelden. § 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine Wohnung nach § 11 Abs. 1 gemeldet ist.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine Wohnung nach § 11 Abs. 1 gemeldet sind.

§ 14

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung durch Rechtsvorschriften oder in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 15

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

(1) Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
 - a) Grundwehrdienst, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,

- b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen oder unbefristeten Grenzschutzdienst oder
- c) Zivildienst
zu leisten;

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen nicht länger als drei Monate von ihrem Standort oder Dienstort abwesend sind und eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 16

Abweichende Regelungen

(1) Durch Landesrecht können Ausnahmen von den Meldepflichten zugelassen werden, wenn die Erfassung von Daten der betroffenen Personen gewährleistet ist oder ein Aufenthalt zwei Monate nicht überschreitet.

(2) Soweit für die Unterkunft in Beherbergungsstätten eine Ausnahme von der Pflicht zur Anmeldung bei der Meldebehörde zugelassen ist, haben die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften können durch Landesrecht von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. Die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung dieser Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige Behörde bereitzuhalten oder dieser zu übermitteln. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben dem Leiter dieser Einrichtungen die erforderlichen Angaben zu machen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Leiter der in Satz 1 genannten Einrichtungen die Angaben der aufgenommenen Personen in ein Verzeichnis einzutragen und dieses für die durch Landesrecht zu bestimmende Behörde bereitzuhalten haben.

(4) Die nach Absatz 3 erhobenen Angaben dürfen nur von den dort genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermißten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden. Das gleiche gilt für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht anderes bestimmt ist.

(5) Die Form, der Inhalt und die Dauer der Aufbewahrung der Meldevordrucke nach Absatz 2 oder der Verzeichnisse nach Absatz 3 sowie das Nähere über ihre Bereithaltung für die zuständige Behörde oder die Übermittlung an diese sind durch Landesrecht zu regeln.

Vierter Abschnitt Datenübermittlungen

§ 17

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von Vor- und Familiennamen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit, Tag des Zuzugs, Haupt- oder Nebenwohnung und Familienstand des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

(2) Werden die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 18

Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus dem Melderegister Vor- und Familiennamen, frühere Namen, akademische Grade, Ordensnamen/Künstlernamen, Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlichen Vertreter, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Übermittlungssperren sowie Sterbetag und -ort übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 2 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder

von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die in den Ländern für Sicherheitsaufgaben, die Strafverfolgung, die Strafvollstreckung und den Strafvollzug zuständigen Behörden entsprechend; diese Behörden sind in den Landesgesetzen über das Meldewesen zu bezeichnen. § 24 bleibt unberührt.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 19

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,

10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren,
12. Sterbetag und -ort.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
4. Übermittlungssperren,
5. Sterbetag.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß weitere der in Absatz 1 bezeichneten Daten übermittelt werden. Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 11 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Daten an diese zu übermitteln sind.

(3) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Das Nähere hierüber ist durch Landesrecht zu bestimmen.

§ 20

Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 18 Abs. 4 an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten Anlaß und Zweck der Übermittlungen, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Datenübermittlungen nach § 17 Abs. 1 und 2, die zwischen den Ländern zur Fortschreibung oder Berichtigung der Melderegister erforderlich sind, Anlaß und Zweck der Übermittlungen, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(3) Wegen der nach den Absätzen 1 und 2 festzulegenden Form der Daten und des Verfahrens der Übermittlung kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,

2. die Bekanntmachung beim Bundesarchiv niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

§ 21

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzlichen Vertreter,
8. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche Daten für die Zusammensetzung der Personengruppe herangezogen und welche mitgeteilt werden dürfen.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

(6) Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, daß die Meldebehörde die erweiterte Melderegisterauskunft nach Absatz 2 über seine Person verweigert; durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß diese Auskunftssperre nur befristet gilt.

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 22

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene nach Maßgabe landesrechtlicher Regelung dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Fünfter Abschnitt

Anpassungs- und Schlußvorschriften

§ 23

Anpassung der Landesgesetzgebung

Die Länder haben ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 24

Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister

Soweit Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1985 durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die in den Ländern für den Polizeivollzugsdienst zuständigen Behörden befugt sind, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 oder 2 Einsicht in die bei der Meldebehörde gespeicherten Daten zu nehmen. Die Verwertung von Daten, die nach § 18 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 18 Abs. 3 und 5 bleibt unberührt.

§ 25

Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) § 24 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Absatz 6 a wird eingefügt:

„(6 a) Die Verpflichtung des Wehrpflichtigen nach Absatz 6 Nr. 1, jede Änderung seiner Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehrersatzbehörde seines Weg- und Zuzugsortes zu melden, gilt als erfüllt, wenn er innerhalb dieser Frist der ihm nach den Landesgesetzen über das Meldewesen obliegenden An- oder Abmeldepflicht nachgekommen ist und hierbei angegeben hat, daß er der Wehrüberwachung unterliegt; Absatz 6 Nr. 2 bleibt unberührt. Die Meldebehörde teilt dem zuständigen Kreiswehersatzamt zum Zwecke der Wehrüberwachung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten sowie spätere Änderungen dieser Daten mit.“

(2) Die §§ 23 und 57 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851), werden wie folgt geändert:

1. In § 23 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Verpflichtung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers nach Absatz 2 Nr. 1, jede Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich dem Bundesamt für den Zivildienst zu melden, gilt als erfüllt, wenn er binnen einer Woche der ihm nach den Landesgesetzen über das Meldewesen obliegenden An- oder Abmeldepflicht nachgekommen ist und hierbei angegeben hat, daß er der Zivildienstüberwachung unterliegt. Die Meldebehörde teilt dem Bundesamt für den Zivildienst zum Zwecke der Zivildienstüberwachung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten sowie spätere Änderungen dieser Daten mit.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
3. In § 57 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 1 oder 2“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 26

Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

§ 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Erwerbstätigkeit und rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft und Staatsangehörigkeit.“

§ 27

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes

erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1712) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Baum

Zweites Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens

Vom 16. August 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsdauer

Bis zum 31. Dezember 1983 gelten für Asylverfahren die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2

Entscheidungen des Bundesamts im Anerkennungs-, Wiederaufnahme- und Widerrufsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) durch einen Bediensteten des Bundesamts entschieden, dem für diese Entscheidung Weisungen nicht erteilt werden dürfen. Entsprechendes gilt für Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen über den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter.

(2) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Ein Widerspruch findet nicht statt.

(3) Wird der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt, leitet das Bundesamt seine Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde zur Zustellung an den Antragsteller zu.

§ 3

Mitwirkung des Antragstellers

(1) Der Antragsteller hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen vor dem Bundesamt persönlich zu erscheinen.

(2) Das Bundesamt kann dem Antragsteller eine Frist setzen

1. zur Angabe des Sachverhalts, aus dem der Antragsteller einen Anerkennungsgrund im Sinne des § 28 des Ausländergesetzes herleitet,
2. zur Ergänzung der Angaben über bestimmte klärungsbedürftige Punkte oder
3. zur Vorlage von Urkunden oder anderen Unterlagen, auf die sich der Antragsteller beruft.

(3) Das Bundesamt kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 2 gesetzten

Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter verzögern würde,
2. der Antragsteller die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Antragsteller über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Antragstellers zu ermitteln.

§ 4

Aufenthalt während des Anerkennungsverfahrens

Ausländern, die die Anerkennung als Asylberechtigter begehren und keine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen, kann von der Ausländerbehörde insbesondere die Auflage gemacht werden, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen. Gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde nach Satz 1 findet kein Widerspruch statt; die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Maßnahmen der Ausländerbehörde zur Beendigung des Aufenthalts

Hat das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und ist der Antragsteller weder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis noch einer Aufenthaltsberechtigung, fordert die Ausländerbehörde den Ausländer zur Ausreise auf. Gleichzeitig ist die Abschiebung anzudrohen. Die Ausreisefrist muß mindestens einen Monat nach der Zustellung der Entscheidung betragen. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung findet kein Widerspruch statt. Die Entscheidung ist dem Ausländer zusammen mit der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter nach den landesrechtlichen Vorschriften zuzustellen.

§ 6

Abschiebungskosten

Wer einen Arbeitnehmer, der sich zur Durchführung eines Verfahrens auf Anerkennung als Asylberechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und eine

nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt, beschäftigt, hat die Abschiebungskosten zu tragen. § 24 Abs. 6 des Ausländergesetzes gilt nur, wenn und soweit die Abschiebungskosten vom Arbeitgeber nicht beigetragen werden können.

§ 7

Gerichtliches Verfahren

(1) Klagt der Ausländer im Fall des § 5 sowohl gegen die Entscheidung des Bundesamts als auch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde, sind die Klagebegehren in einer Klage zusammen zu verfolgen.

(2) Über die Klage ist in einem gemeinsamen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. § 34 des Ausländergesetzes gilt auch für das gerichtliche Verfahren über Entscheidungen der Ausländerbehörde.

(3) Für Klagen nach Absatz 1 ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, das für Klagen gegen Entscheidungen des Bundesamts örtlich zuständig ist.

(4) Die Vorschriften des § 3 gelten sinngemäß. Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.

(5) Erklärungen und Beweismittel, die das Bundesamt nach § 3 Abs. 3 zurückgewiesen hat, können im gerichtlichen Verfahren vorgebracht werden.

§ 8

Übergangsvorschriften

Das Verfahren vor dem Bundesamt bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 und 2, wenn

- a) der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter oder auf Wiederaufnahme nach dem 31. Dezember 1979 beim Bundesamt eingegangen und noch nicht entschieden ist,
- b) das Verfahren auf Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter nach dem 22. August 1980 eingeleitet wird.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Baum

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Baum

Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 – BBEVG 80)

Vom 16. August 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes,
2. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes,
3. an die Stelle der Sätze des Auslandszuschlages in den Anlagen VI a bis VI e und des Auslandskinderschulzuschlages in der Anlage VI f treten die Sätze in den Anlagen 3 a bis 3 f dieses Gesetzes,
4. an die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VII treten die Sätze in der Anlage 4 dieses Gesetzes,
5. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes,
6. an die Stelle der Sätze der Amtszulagen in der Anlage IX treten die Sätze in der Anlage 6 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Um 6,3 vom Hundert werden erhöht

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummer 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,

3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Dienstalterszulagen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 6 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um 6,3 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 6,1 vom Hundert erhöht.

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851) geändert worden ist, wird für das Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 auf 6,1 vom Hundert festgestellt.

Abschnitt II Zusätzliche Zahlung

§ 5

Eine zusätzliche Zahlung nach § 6 erhalten die am 1. März 1980 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. während des ganzen Monats März 1980 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben und
2. für mindestens einen Tag im Monat März 1980 Dienstbezüge erhalten haben.

§ 6

(1) Die Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen, bei denen die Erhöhung von Grundgehalt, Amtszulagen und Ortszuschlag der Stufe 2 für den Monat

März 1980 nicht den Betrag von 110 Deutsche Mark erreicht, das Zwölfwache des Unterschiedsbetrages.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Empfängern von Dienstbezügen tritt an die Stelle des Betrages von 110 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei Beamten, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, tritt an die Stelle des Betrages von 110 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Bei beurlaubten Empfängern von Dienstbezügen tritt an die Stelle des Betrages von 110 Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. März 1980.

§ 7

Erreicht die Erhöhung der Versorgungsbezüge am 1. März 1980 vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften und ohne Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften

1. bei Empfängern von Ruhegehalt, Unterhaltsbeiträgen in Höhe des Ruhegehalts oder Übergangsgebührens nicht den Betrag von 82,50 Deutsche Mark,
2. bei sonstigen Versorgungsempfängern nicht den ihrem Anteilssatz entsprechenden Teilbetrag von 82,50 Deutsche Mark,

so erhalten sie eine zusätzliche Zahlung in Höhe des Zwölfwachen des Unterschiedsbetrages. Bei nach § 69 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes versorgungsberechtigten geschiedenen Ehefrauen, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind, ist als Anteilssatz der Hundertsatz zugrunde zu legen, der dem Verhältnis dieser Beträge zum Ruhegehalt entspricht. § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

§ 8

(1) Die Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Abschnitt III

Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 9

§ 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1237), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Beamte und Soldaten, deren Grundgehalt nebst Amtszulagen und Ortszuschlag der Stufe 2 oder deren Anwärterbezüge 1 900 Deutsche Mark monatlich nicht erreichen, erhalten ab 1. März 1981 26 Deutsche Mark, teilzeitbeschäftigte Beamte 13 Deutsche Mark. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten tritt an die Stelle des Betrages von 1 900 Deutsche Mark der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Abschnitt IV Übergangsvorschrift

§ 10

Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen, deren Grundgehalt nebst Amtszulagen und Ortszuschlag der Stufe 2 oder deren Anwärterbezüge 1 900 Deutsche Mark monatlich nicht erreichen, erhalten in der Zeit vom 1. März 1980 bis 28. Februar 1981 eine Zulage nach § 11. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten tritt an die Stelle des Betrages von 1 900 Deutsche Mark der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 11

(1) Die Zulage beträgt monatlich 13 Deutsche Mark, bei teilzeitbeschäftigten Beamten monatlich 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der Zulage sind jeweils die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die Zulage ist mit den Dienst- oder Anwärterbezügen zu zahlen.

§ 12

Die Zulage wird für jeden Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 5 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt V Schlußvorschriften

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Anlage 1

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	889,29	918,75	948,21	977,67	1 007,13	1 036,59	1 066,05
A 2		941,95	971,41	1 000,87	1 030,33	1 059,79	1 089,25	1 118,71
A 3		1 009,14	1 040,26	1 071,38	1 102,50	1 133,62	1 164,74	1 195,86
A 4		1 047,36	1 083,36	1 119,36	1 155,36	1 191,36	1 227,36	1 263,36
A 5		1 084,22	1 125,25	1 166,28	1 207,31	1 248,34	1 289,37	1 330,40
A 6		1 147,97	1 190,51	1 233,05	1 275,59	1 318,13	1 360,67	1 403,21
A 7		1 240,39	1 282,93	1 325,47	1 368,01	1 410,55	1 453,09	1 495,63
A 8		1 299,01	1 351,44	1 403,87	1 456,30	1 508,73	1 561,62	1 616,67
A 9	Ic	1 451,50	1 505,59	1 561,95	1 618,75	1 676,60	1 739,64	1 802,68
A 10		1 589,42	1 667,74	1 746,06	1 824,38	1 902,70	1 981,02	2 059,34
A 11		1 851,87	1 932,11	2 012,35	2 092,59	2 172,83	2 253,07	2 333,31
A 12		2 016,89	2 112,57	2 208,25	2 303,93	2 399,61	2 495,29	2 590,97
A 13	Ib	2 285,33	2 388,63	2 491,93	2 595,23	2 698,53	2 801,83	2 905,13
A 14		2 352,34	2 486,28	2 620,22	2 754,16	2 888,10	3 022,04	3 155,98
A 15		2 652,49	2 799,73	2 946,97	3 094,21	3 241,45	3 388,69	3 535,93
A 16		2 948,00	3 118,30	3 288,60	3 458,90	3 629,20	3 799,50	3 969,80

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	4 713,85
B 2		5 590,69
B 3	Ia	5 849,13
B 4		6 237,90
B 5		6 683,94
B 6		7 105,12
B 7		7 514,83
B 8		7 941,88
B 9		8 472,13
B 10		10 118,68
B 11		11 047,28

Dienstaltersstufe								Dienstalters- zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
1 095,51	1 124,97							29,46
1 148,17	1 177,63	1 207,09						29,46
1 226,98	1 258,10	1 289,22						31,12
1 299,36	1 335,36	1 371,36						36,00
1 371,43	1 412,46	1 453,49						41,03
1 445,75	1 488,29	1 530,83	1 574,39)
1 538,17	1 582,14	1 626,80	1 671,46	1 717,77	1 767,35)
1 671,72	1 729,61	1 790,72	1 851,83	1 912,94	1 974,05)
1 865,72	1 928,76	1 991,80	2 054,84	2 117,88	2 180,92)
2 137,66	2 215,98	2 294,30	2 372,62	2 450,94	2 529,26			78,32
2 413,55	2 493,79	2 574,03	2 654,27	2 734,51	2 814,75	2 894,99		80,24
2 686,65	2 782,33	2 878,01	2 973,69	3 069,37	3 165,05	3 260,73		95,68
3 008,43	3 111,73	3 215,03	3 318,33	3 421,63	3 524,93	3 628,23		103,30
3 289,92	3 423,86	3 557,80	3 691,74	3 825,68	3 959,62	4 093,56		133,94
3 683,17	3 830,41	3 977,65	4 124,89	4 272,13	4 419,37	4 566,61	4 713,85	147,24
4 140,10	4 310,40	4 480,70	4 651,00	4 821,30	4 991,60	5 161,90	5 332,20	170,30

) Die Dienstalterszulage beträgt

in Besol- dungs- gruppe	von Dienst- alters- stufe	bis Dienst- alters- stufe	DM
A 6	1	10	42,54
	10	11	43,56
A 7	1	8	42,54
	8	9	43,97
	9	11	44,66
	11	12	46,31
A 8	12	13	49,58
	1	5	52,43
	5	6	52,89
	6	8	55,05
A 9	8	9	57,89
	9	13	61,11
	1	2	54,09
	2	3	56,36
A 9	3	4	56,80
	4	5	57,85
	5	13	63,04

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse							
		Stufe 1 2 813,91			Stufe 2 2 917,24			
		Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 2	I b	2 291,61	2 456,21	2 620,81	2 785,41	2 950,01	3 114,61	3 279,21
C 3		2 589,87	2 776,23	2 962,59	3 148,95	3 335,31	3 521,67	3 708,03
C 4	I a	3 354,18	3 541,52	3 728,86	3 916,20	4 103,54	4 290,88	4 478,22

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Stufe						
		1	2	3	4	5	6	7
		Lebensalter						
		31	33	35	37	39	41	43
R 1	I b	2 961,07	3 171,44	3 381,81	3 592,18	3 802,55	4 012,92	4 223,29
R 2		3 464,51	3 674,88	3 885,25	4 095,62	4 305,99	4 516,36	4 726,73

R 3	I a	5 849,13
R 4		6 237,90
R 5		6 683,94
R 6		7 105,12
R 7		7 514,83
R 8		7 941,88
R 9		8 472,13
R 10		10 588,07

								Stufe 3	3 020,54
Dienstaltersstufe								Dienstalters- zulage	
8	9	10	11	12	13	14	15		
3 443,81	3 608,41	3 773,01	3 937,61	4 102,21	4 266,81	4 431,41	4 596,01	164,60	
3 894,39	4 080,75	4 267,11	4 453,47	4 639,83	4 826,19	5 012,55	5 198,91	186,36	
4 665,56	4 852,90	5 040,24	5 227,58	5 414,92	5 602,26	5 789,60	5 976,94	187,34	

			Lebensalters- zulage
8	9	10	
45	47	49	
4 433,66	4 644,03	4 854,40	210,37
4 937,10	5 147,47	5 357,84	210,37

Anlage 2

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	720,65	835,61	933,96	1 027,96	1 071,58	1 154,24	1 236,90	1 339,86
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1 041,53	1 124,19	1 227,15
I c	A 9 bis A 12	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1 056,54	1 159,50
II	A 1 bis A 8	508,95	618,45	716,80	810,80	854,42	937,08	1 019,74	1 122,70

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102,96 DM.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse I c 421,43 DM

Tarifklasse II 396,99 DM

Anlage 3 a

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	801	961	1 121	1 281	1 441	1 601	1 761	1 921	2 081	2 241	2 401	2 561
A 5 bis A 6	913	1 082	1 251	1 420	1 589	1 758	1 927	2 096	2 265	2 434	2 603	2 772
A 7 bis A 8	1 034	1 220	1 406	1 592	1 778	1 964	2 150	2 336	2 522	2 708	2 894	3 080
A 9	1 220	1 420	1 620	1 820	2 020	2 220	2 420	2 620	2 820	3 020	3 220	3 420
A 10	1 383	1 592	1 801	2 010	2 219	2 428	2 637	2 846	3 055	3 264	3 473	3 682
A 11	1 523	1 745	1 967	2 189	2 411	2 633	2 855	3 077	3 299	3 521	3 743	3 965
A 12	1 693	1 927	2 161	2 395	2 629	2 863	3 097	3 331	3 565	3 799	4 033	4 267
A 13	1 861	2 105	2 349	2 593	2 837	3 081	3 325	3 569	3 813	4 057	4 301	4 545
A 14	2 031	2 283	2 535	2 787	3 039	3 291	3 543	3 795	4 047	4 299	4 551	4 803
A 15	2 270	2 542	2 814	3 086	3 358	3 630	3 902	4 174	4 446	4 718	4 990	5 262
A 16 bis B 2	2 448	2 739	3 030	3 321	3 612	3 903	4 194	4 485	4 776	5 067	5 358	5 649
B 3 bis B 4	2 483	2 795	3 107	3 419	3 731	4 043	4 355	4 667	4 979	5 291	5 603	5 915
B 5 bis B 7	2 758	3 102	3 446	3 790	4 134	4 478	4 822	5 166	5 510	5 854	6 198	6 542
B 8 und höher	3 016	3 411	3 806	4 201	4 596	4 991	5 386	5 781	6 176	6 571	6 966	7 361

Anlage 3 b

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	681	817	953	1 089	1 225	1 361	1 497	1 633	1 769	1 905	2 041	2 177
A 5 bis A 6	776	920	1 064	1 208	1 352	1 496	1 640	1 784	1 928	2 072	2 216	2 360
A 7 bis A 8	879	1 037	1 195	1 353	1 511	1 669	1 827	1 985	2 143	2 301	2 459	2 617
A 9	1 037	1 207	1 377	1 547	1 717	1 887	2 057	2 227	2 397	2 567	2 737	2 907
A 10	1 176	1 354	1 532	1 710	1 888	2 066	2 244	2 422	2 600	2 778	2 956	3 134
A 11	1 295	1 484	1 673	1 862	2 051	2 240	2 429	2 618	2 807	2 996	3 185	3 374
A 12	1 439	1 638	1 837	2 036	2 235	2 434	2 633	2 832	3 031	3 230	3 429	3 628
A 13	1 582	1 789	1 996	2 203	2 410	2 617	2 824	3 031	3 238	3 445	3 652	3 859
A 14	1 726	1 940	2 154	2 368	2 582	2 796	3 010	3 224	3 438	3 652	3 866	4 080
A 15	1 930	2 161	2 392	2 623	2 854	3 085	3 316	3 547	3 778	4 009	4 240	4 471
A 16 bis B 2	2 081	2 328	2 575	2 822	3 069	3 316	3 563	3 810	4 057	4 304	4 551	4 798
B 3 bis B 4	2 111	2 376	2 641	2 906	3 171	3 436	3 701	3 966	4 231	4 496	4 761	5 026
B 5 bis B 7	2 344	2 636	2 928	3 220	3 512	3 804	4 096	4 388	4 680	4 972	5 264	5 556
B 8 und höher . .	2 564	2 900	3 236	3 572	3 908	4 244	4 580	4 916	5 252	5 588	5 924	6 260

Anlage 3 c

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	561	673	785	897	1 009	1 121	1 233	1 345	1 457	1 569	1 681	1 793
A 5 bis A 6	639	757	875	993	1 111	1 229	1 347	1 465	1 583	1 701	1 819	1 937
A 7 bis A 8	724	854	984	1 114	1 244	1 374	1 504	1 634	1 764	1 894	2 024	2 154
A 9	854	994	1 134	1 274	1 414	1 554	1 694	1 834	1 974	2 114	2 254	2 394
A 10	968	1 114	1 260	1 406	1 552	1 698	1 844	1 990	2 136	2 282	2 428	2 574
A 11	1 066	1 221	1 376	1 531	1 686	1 841	1 996	2 151	2 306	2 461	2 616	2 771
A 12	1 185	1 349	1 513	1 677	1 841	2 005	2 169	2 333	2 497	2 661	2 825	2 989
A 13	1 303	1 474	1 645	1 816	1 987	2 158	2 329	2 500	2 671	2 842	3 013	3 184
A 14	1 422	1 598	1 774	1 950	2 126	2 302	2 478	2 654	2 830	3 006	3 182	3 358
A 15	1 589	1 779	1 969	2 159	2 349	2 539	2 729	2 919	3 109	3 299	3 489	3 679
A 16 bis B 2	1 714	1 918	2 122	2 326	2 530	2 734	2 938	3 142	3 346	3 550	3 754	3 958
B 3 bis B 4	1 738	1 956	2 174	2 392	2 610	2 828	3 046	3 264	3 482	3 700	3 918	4 136
B 5 bis B 7	1 931	2 172	2 413	2 654	2 895	3 136	3 377	3 618	3 859	4 100	4 341	4 582
B 8 und höher . .	2 111	2 388	2 665	2 942	3 219	3 496	3 773	4 050	4 327	4 604	4 881	5 158

Anlage 3 d

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
 — Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung —
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	393	471	549	627	705	783	861	939	1 017	1 095	1 173	1 251
A 5 bis A 6	447	530	613	696	779	862	945	1 028	1 111	1 194	1 277	1 360
A 7 bis A 8	507	598	689	780	871	962	1 053	1 144	1 235	1 326	1 417	1 508
A 9	598	696	794	892	990	1 088	1 186	1 284	1 382	1 480	1 578	1 676
A 10	678	780	882	984	1 086	1 188	1 290	1 392	1 494	1 596	1 698	1 800
A 11	746	855	964	1 073	1 182	1 291	1 400	1 509	1 618	1 727	1 836	1 945
A 12	830	945	1 060	1 175	1 290	1 405	1 520	1 635	1 750	1 865	1 980	2 095
A 13	912	1 032	1 152	1 272	1 392	1 512	1 632	1 752	1 872	1 992	2 112	2 232
A 14	995	1 118	1 241	1 364	1 487	1 610	1 733	1 856	1 979	2 102	2 225	2 348
A 15	1 112	1 245	1 378	1 511	1 644	1 777	1 910	2 043	2 176	2 309	2 442	2 575
A 16 bis B 2	1 200	1 343	1 486	1 629	1 772	1 915	2 058	2 201	2 344	2 487	2 630	2 773
B 3 bis B 4	1 217	1 370	1 523	1 676	1 829	1 982	2 135	2 288	2 441	2 594	2 747	2 900
B 5 bis B 7	1 352	1 521	1 690	1 859	2 028	2 197	2 366	2 535	2 704	2 873	3 042	3 211
B 8 und höher . .	1 478	1 672	1 866	2 060	2 254	2 448	2 642	2 836	3 030	3 224	3 418	3 612

Anlage 3 e

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
 — Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung —
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	477	572	667	762	857	952	1 047	1 142	1 237	1 332	1 427	1 522
A 5 bis A 6	543	643	743	843	943	1 043	1 143	1 243	1 343	1 443	1 543	1 643
A 7 bis A 8	615	726	837	948	1 059	1 170	1 281	1 392	1 503	1 614	1 725	1 836
A 9	726	845	964	1 083	1 202	1 321	1 440	1 559	1 678	1 797	1 916	2 035
A 10	823	947	1 071	1 195	1 319	1 443	1 567	1 691	1 815	1 939	2 063	2 187
A 11	906	1 038	1 170	1 302	1 434	1 566	1 698	1 830	1 962	2 094	2 226	2 358
A 12	1 007	1 146	1 285	1 424	1 563	1 702	1 841	1 980	2 119	2 258	2 397	2 536
A 13	1 108	1 253	1 398	1 543	1 688	1 833	1 978	2 123	2 268	2 413	2 558	2 703
A 14	1 209	1 359	1 509	1 659	1 809	1 959	2 109	2 259	2 409	2 559	2 709	2 859
A 15	1 351	1 512	1 673	1 834	1 995	2 156	2 317	2 478	2 639	2 800	2 961	3 122
A 16 bis B 2	1 457	1 630	1 803	1 976	2 149	2 322	2 495	2 668	2 841	3 014	3 187	3 360
B 3 bis B 4	1 477	1 662	1 847	2 032	2 217	2 402	2 587	2 772	2 957	3 142	3 327	3 512
B 5 bis B 7	1 641	1 846	2 051	2 256	2 461	2 666	2 871	3 076	3 281	3 486	3 691	3 896
B 8 und höher . .	1 794	2 029	2 264	2 499	2 734	2 969	3 204	3 439	3 674	3 909	4 144	4 379

Anlage 3 f

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1													Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	152	174	196	218	240	262	284	306	328	350	372	394	210
Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.													Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um 50,— DM.

Anlage 4

**Zulage für die Beamten in der Ständigen
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 4	1 021	901
A 5 bis A 6	1 141	980
A 7 bis A 8	1 280	1 108
A 9	1 471	1 240
A 10	1 635	1 376
A 11	1 784	1 486
A 12	1 958	1 610
A 13	2 127	1 754
A 14	2 294	1 899
A 15	2 543	2 081
A 16	2 735	2 200
B 3	2 802	2 200
B 6	3 099	2 374
B 9 und höher	3 419	2 545

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte eben-

falls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt.

Anlage 5

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag**
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsam, in das der An- wärter nach Ab- schluß des Vor- bereituungs- dienstes unmit- telbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten zuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	764	858	243	81
A 5 bis A 8	917	1 046	280	81
A 9 bis A 11	1 081	1 232	324	81
A 12	1 382	1 557	355	81
A 13	1 432	1 610	361	81
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1	1 484	1 665	366	81

Anlage 6

Art der Zulage	Lfd. Nr.	geregelt in		Betrag in DM
1. Amtszulagen	1.1	Vorbemerkung Nr. 19 Satz 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B		231,06
		Besoldungsgruppe	Fußnote	
	1.2	A 2	1	33,39
	1.3	A 3	1,2	33,39
	1.4	A 4	1,2	33,39
	1.5	A 5	3,4	33,39
	1.6	A 7	3	41,43
	1.7	A 8	3	53,43
	1.8	A 9	4	248,75
	1.9	A 12	7,8	144,42
	1.10	A 13	6	115,53
			7	173,30
	1.11	A 14	5	173,30
	1.12	A 15	7	173,30
	1.13	B 10	1,2	400,53
	1.14	R 1	1,2	173,30
	1.15	R 2	3 bis 8,10	173,30
1.16	R 3	3	173,30	
1.17	R 8	2	346,59	

Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Vom 16. August 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „zweieinhalb“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

2. § 5 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Landesrecht, das vor dem 16. September 1981 in Kraft tritt, kann Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenfassen.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bis zum Ablauf des 15. September 1984 können Studierende in eine Ausbildung nach Ab-

satz 1 aufgenommen werden. Wer eine Ausbildung nach Absatz 1 begonnen hat, kann sie nach den für diese Ausbildung geltenden Vorschriften beenden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

3. § 5 d erhält folgende Fassung:

„§ 5 d Prüfungen

(1) Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Das Prüfungsorgan kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat; hierbei sind bei der zweiten Prüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht überschreiten. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von Noten im Vorbereitungsdienst auf die Gesamtnote der zweiten Prüfung ist ausgeschlossen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten festzulegen.

(2) Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen.

(3) Das Landesrecht kann vorsehen, daß Teile von Prüfungen während der Ausbildungszeit abgelegt werden.“

Artikel 2

Artikel III § 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) wird aufgehoben.

Artikel 2 a

(1) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist spätestens für die nach dem 1. Januar 1982 eintretenden Referendare vorzusehen.

(2) Spätestens nach dem 1. Januar 1983 müssen die Prüfungen den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 3 entsprechen. Für Wiederholungsprüfungen kann das Landesrecht abweichende Regelungen vorsehen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz
zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 22. März 1977
zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs
der Rechtsanwälte

Vom 16. August 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

– im Vereinigten Königreich: Advocate,
 Barrister,
 Solicitor –

Erster Abschnitt

Vorschriften für das Erbringen anwaltlicher Dienstleistungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften, die berechtigt sind, unter einer der folgenden Bezeichnungen

- in Belgien: Avocat/Advocaat –
- in Dänemark: Advokat –
- in Frankreich: Avocat –
- in Irland: Barrister, Solicitor –
- in Italien: Avvocato –
- in Luxemburg: Avocat-avoué –
- in den Niederlanden: Advocaat –

beruflich tätig zu werden, dürfen, sofern sie Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erbringen, im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts nach den folgenden Vorschriften ausüben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die den Beruf des Rechtsanwalts nicht ausüben dürfen, weil

- a) sie aus einem der in § 7 Nr. 1, 2, 4 bis 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgeführten Gründe in nicht mehr anfechtbarer Weise zur Rechtsanwaltschaft nicht zugelassen worden sind oder ihre Zulassung aus einem dieser Gründe nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise zurückgenommen worden ist, solange der Grund für die Nichtzulassung oder die Rücknahme der Zulassung besteht,
- b) ihre Zulassung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise zurückgenommen worden ist,

c) gegen sie die Maßnahme der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung rechtskräftig verhängt worden ist.

Ist einer Person nach § 70 des Strafgesetzbuches, § 132 a der Strafprozeßordnung oder § 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Ausübung des Anwaltsberufs verboten, so ist Absatz 1 für die Dauer des Verbots nicht anzuwenden. Ist gegen eine Person nach § 114 Abs. 1 Nr. 4, §§ 150 oder 161 a der Bundesrechtsanwaltsordnung ein Vertretungsverbot verhängt worden, so ist Absatz 1 in dem Umfang nicht anzuwenden, in dem das Vertretungsverbot besteht.

§ 2

Berufsbezeichnung, Nachweis der Anwaltsseignschaft

(1) Wer nach § 1 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts ausübt, hat hierbei die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, zu verwenden und entweder das Gericht, bei dem er nach dem Recht des Herkunftsstaats zugelassen ist, oder die Berufsorganisation, der er angehört, anzugeben. Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder eine von den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen abweichende Bezeichnung darf nicht geführt werden.

(2) Wer nach § 1 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstleistungen erbringen will, hat der nach § 6 zuständigen Rechtsanwaltskammer, dem Gericht oder der Behörde, vor der er auftritt, auf Verlangen seine Berechtigung nach § 1 Abs. 1 nachzuweisen. Wird dieses Verlangen gestellt, darf er die Tätigkeiten nach diesem Gesetz erst ausüben, wenn der Nachweis erbracht ist.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben bei Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängen, die Stellung eines Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer, den Wohnsitz sowie die Kanzlei betreffen.

(2) Bei der Ausübung sonstiger Tätigkeiten halten sie die für einen Rechtsanwalt geltenden Regeln ein; hierbei sind insbesondere die sich aus §§ 43, 45 Nr. 1 bis 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergebenden beruflichen Pflichten zu befolgen. Diese Regeln gelten nur insoweit, als sie nicht mit der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes untrennbar verbunden sind, sie wegen ihrer allgemeinen Bedeutung von den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen beachtet werden können und das Verlangen, sie einzuhalten, gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten des Rechtsanwalts sowie die Wahrung des Ansehens und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, zu gewährleisten.

§ 4

Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen als Vertreter und als Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt handeln, der selbst in dem Verfahren Bevollmächtigter oder Verteidiger ist. Sie dürfen darüber hinaus in einer mündlichen Verhandlung oder einer Hauptverhandlung nur in Begleitung des Rechtsanwalts auftreten, als Verteidiger einen Gefangenen nur in Begleitung des Rechtsanwalts besuchen und als Verteidiger mit einem Gefangenen nur über den Rechtsanwalt schriftlich verkehren.

(2) Das nach Absatz 1 erforderliche Einvernehmen ist bei Vornahme jeder einzelnen Handlung nachzuweisen. Handlungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, die entgegen Absatz 1 vorgenommen werden oder für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, sind unwirksam. In der mündlichen Verhandlung oder der Hauptverhandlung gilt das Einvernehmen als hergestellt, wenn die Handlung nicht von dem Rechtsanwalt sofort widerrufen oder abgeändert wird.

(3) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist, die bei dem angerufenen Gericht zugelassen sind, ist § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 5

Zustellungen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren

Für Zustellungen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren haben die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, sobald sie in Verfahren vor Gerichten oder Behörden tätig werden, einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die Benennung erfolgt gegenüber der Behörde oder dem Gericht. Zustellungen, die für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen bestimmt sind, sind an den Zustellungsbevollmächtigten zu bewirken. Ist ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt, so gilt in den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Verfahren der Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter, der selbst Vertreter oder Verteidiger ist; im übrigen können Zustellungen in der Weise bewirkt werden, daß das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnort zur Post gegeben wird. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Zustellungen können an die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen unmittelbar bewirkt werden, solange sich diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

§ 6

Aufsicht, zuständige Rechtsanwaltskammer

(1) Die Ausübung der nach diesem Gesetz zulässigen Tätigkeiten der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen wird durch die nach Absatz 4 zuständigen Rechtsan-

waltskammern beaufsichtigt. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es insbesondere,

1. diese Personen in Fragen der Berufspflichten eines Rechtsanwalts zu beraten und zu belehren;
2. die Erfüllung der diesen Personen obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
3. die zuständige Stelle des Herkunftsstaats über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich dieser Personen getroffen worden sind;
4. die erforderlichen Auskünfte beruflicher Art über diese Personen einzuholen;
5. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen diesen Personen und Rechtsanwälten zu vermitteln.

(2) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

(3) Die §§ 56, 57, 74, 74 a der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.

(4) Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht nach Absatz 1 richtet sich nach dem Herkunftsstaat der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen. Sie wird ausgeübt durch

- a) die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Düsseldorf für die Personen aus Belgien und den Niederlanden,
- b) die Rechtsanwaltskammer Koblenz in Koblenz für die Personen aus Frankreich und Luxemburg,
- c) die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in Hamburg für die Personen aus dem Vereinigten Königreich und Irland,
- d) die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in München für die Personen aus Italien,
- e) die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer in Schleswig für die Personen aus Dänemark.

§ 7

Ehrengerichtsbarkeit

Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen unterstehen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Berufspflichten der Ehrengerichtsbarkeit. Die örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welche die Aufsicht nach § 6 ausübt.

§ 8

Ehrengerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen, vorläufige ehrengerichtliche Maßnahmen

Für die ehrengerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen und die Verhängung vorläufiger ehrengerichtlicher Maßnahmen

gelten die Vorschriften des sechsten und des siebenten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung mit folgender Maßgabe:

1. das Verbot nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 sowie die vorläufigen Maßnahmen nach § 150 Abs. 1 und § 161 a dürfen nur für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgesprochen werden;
2. an die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt in § 114 Abs. 1 Nr. 5, § 114 a Abs. 3 Satz 1, § 148 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 1 Satz 1, § 150 Abs. 1, § 153 Satz 1, § 156 Abs. 1 und § 158 Nr. 1 das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstleistungen zu erbringen;
3. die Mitteilung nach § 160 Abs. 1, § 161 a Abs. 2 ist an alle Landesjustizverwaltungen zu richten;
4. § 160 Abs. 2 und § 161 sind nicht anzuwenden.

§ 9

Mitteilungspflichten, Zustellungen in ehrengerichtlichen Verfahren

(1) In ehrengerichtlichen Verfahren gegen die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen sind der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats mitzuteilen

1. die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens,
2. die Urteile,
3. die Verhängung vorläufiger ehrengerichtlicher Maßnahmen, deren Außerkrafttreten und deren Aufhebung.

(2) Mitteilungspflichtig ist das Ehrengericht, das die mitzuteilende Entscheidung gefällt hat.

(3) Die Mitteilung wird durch Übersendung einer Abschrift der mitzuteilenden Entscheidung bewirkt.

(4) Die Mitteilungen werden der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats unmittelbar übersandt.

(5) Kann in Verfahren der Ehrengerichtsbarkeit und in Verfahren nach §§ 56, 57, 74, 74 a der Bundesrechtsanwaltsordnung gegen eine in § 1 Abs. 1 bezeichnete Person eine Zustellung an diese Person nicht in der vorgeschriebenen Weise im Geltungsbereich dieses Gesetzes bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats übersandt ist und seit der Aufgabe zur Post vier Wochen verlossen sind.

§ 10

Anfechtung von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können nach § 223 der Bundesrechtsanwaltsordnung angefochten werden. Wird ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nach diesem Gesetz ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten beschieden, ist § 223 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzuwenden.

Zweiter Abschnitt
Anwendung von Bundesgesetzen

§ 132 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 4 des Strafgesetzbuches über den Schutz der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt entsprechend anzuwenden.

1. Für die Anwendung der Vorschriften des Strafbuches über Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Abs. 3 Satz 2), Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5, §§ 204, 205), Gebührenüberhebung (§ 352) und Parteiverrat (§ 356) stehen die in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Personen den Rechtsanwälten und Anwälten gleich.
2. Zum Schutz der in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Berufsbezeichnungen ist die Vorschrift des

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

Artikel 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus

Vom 16. August 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden internationalen Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe vom Tiefseeboden vorläufig zu regeln und zu fördern, um damit

1. auf der Grundlage der Freiheit der Hohen See und ohne Beanspruchung von Hoheitsrechten über den Tiefseeboden und seine mineralischen Rohstoffe zur Erschließung dieser Rohstoffe zum Wohle aller Völker beizutragen,
2. den Interessen Dritter an der Nutzung des Tiefseebodens und des Meeres Rechnung zu tragen sowie auf die Meeresumwelt Rücksicht zu nehmen,
3. Leben, Gesundheit und Sachgüter gegen Gefahren, die sich aus dem Tiefseebergbau ergeben, zu schützen.

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Aufsuchung**
die planmäßige Untersuchung eines Feldes auf dem Tiefseeboden mit dem Ziel der Bestimmung einer Lagerstätte sowie der für die Gewinnung bedeutsamen Umstände; als Aufsuchung gilt auch das Nehmen von Proben mineralischer Rohstoffe, die für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von Verarbeitungsanlagen erforderlich sind. Die Forschungstätigkeit auf dem Tiefseeboden zu wissenschaftlichen Zwek-

ken sowie die Vornahme von Fördertests gelten nicht als Aufsuchung;

2. **Gewinnung**
das Lösen oder Freisetzen erheblicher Mengen von mineralischen Rohstoffen mit dem Ziel ihrer wirtschaftlichen Nutzung einschließlich ihrer Aufbereitung, sofern diese auf See vorgenommen wird;
3. **Förderung**
die Aufsuchung und Gewinnung;
4. **Tiefseeboden**
der Meeresgrund und die damit unmittelbar verbundenen Schichten außerhalb von Gebieten, für welche die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte beansprucht oder Hoheitsrechte anderer Staaten anerkennt;
5. **Mineralische Rohstoffe**
Ablagerungen und Ansammlungen von Mineralaggregaten, die Mangan, Nickel, Kobalt oder Kupfer in mehr als nur Spuren enthalten.

§ 3

(1) Die Förderung von mineralischen Rohstoffen vom Tiefseeboden ist Gebietsansässigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes) nur erlaubt, wenn entweder nach diesem Gesetz oder durch einen die Gegenseitigkeit gewährenden Staat (§ 14) eine Berechtigung erteilt worden ist.

(2) Die völkerrechtlichen Regeln über die Hohe See bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Berechtigung zur Aufsuchung wird durch eine Erlaubnis erteilt. Sie gewährt das ausschließliche

Recht, die Aufsuchung zu betreiben und das Eigentum an den mineralischen Rohstoffen zu erwerben, die für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von Verarbeitungsanlagen erforderlich sind.

(2) Die Berechtigung zur Gewinnung wird durch eine Bewilligung erteilt. Sie gewährt das ausschließliche Recht, die Gewinnung zu betreiben und das Eigentum an den mineralischen Rohstoffen zu erwerben.

(3) Eine Gewinnung im Sinne von § 2 Nr. 2 vor dem 1. Januar 1988 ist nicht zulässig.

§ 5

(1) Gebietsansässigen ist die Berechtigung zu erteilen, solange mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland kein internationales Übereinkommen über den Tiefseebergbau in Kraft getreten ist, das den Vertragsstaaten die Erteilung von Berechtigungen untersagt, und wenn

1. für das Feld oder Teile von ihm nach diesem Gesetz oder nach den Vorschriften eines die Gegenseitigkeit gewährenden Staates keine Berechtigung und kein Antrag auf eine Berechtigung vorliegen,
2. der Antragsteller auf Grund seiner Kenntnisse, Erfahrungen und finanziellen Mittel sowie seiner Zuverlässigkeit die Gewähr für eine geordnete, auch die Belange der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes wahrende Förderung bietet,
3. nicht zu befürchten ist, daß durch die Förderung
 - a) die Rechte Dritter an der Ausübung der anderen Freiheiten der Hohen See oder die Meeresumwelt wesentlich beeinträchtigt werden oder
 - b) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

(2) Die Berechtigung kann versagt werden, wenn eine früher dem Antragsteller für dasselbe Feld oder einen Teil davon erteilte Berechtigung binnen dreier Jahre vor Antragstellung widerrufen, zurückgenommen oder von ihm zurückgegeben worden ist.

(3) Die Bewilligung soll in der Regel nur erteilt werden, wenn der Antragsteller bereits eine Erlaubnis für das beantragte Feld hat.

§ 6

(1) Betreibt ein Gebietsansässiger im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufsuchung, so kann er sie fortsetzen. Er hat jedoch binnen dreier Monate nach dem Inkrafttreten die Erlaubnis zu beantragen.

(2) Betreiben im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mehrere Gebietsansässige die Aufsuchung in demselben Feld und beantragen sie die Erlaubnis für dieses Feld oder für dieselben Teile des Feldes, so soll über den Vorrang nach dem Grundsatz der Billigkeit entschieden werden. Dabei sind insbesondere der Beginn und der bisherige Umfang der Aufsuchung sowie die dafür gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 7

Gehen für dasselbe Feld oder dieselben Teile eines Feldes mehrere Anträge ein, so entscheidet die zeitliche

Reihenfolge des Eingangs über den Vorrang. Der Vorrang besteht jedoch nur, wenn der Antrag ausreichende Angaben enthält, die eine Überprüfung der wesentlichen Berechtigungsvoraussetzungen nach § 5 erlauben.

§ 8

Mit dem Antrag auf eine Berechtigung ist ein Arbeitsprogramm vorzulegen. In ihm ist das Vorhaben zu beschreiben, insbesondere sind der Zeitplan, die Fördermethode und die Vorkehrungen zum Schutz der Meeresumwelt anzugeben. Wird eine Bewilligung beantragt, sind außerdem Angaben zur Beschaffenheit des beantragten Bewilligungsfeldes, zur Art, Lage und Menge der Rohstoffvorkommen, zu den Produktionszielen sowie zum Zeitplan für die Gewinnung zu machen.

§ 9

(1) Für die Erteilung von Berechtigungen ist der Bundesminister für Wirtschaft zuständig.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft führt ein Register, in dem alle Anträge auf Erteilung von Berechtigungen und Entscheidungen über diese Anträge einzutragen sind. Einzutragen sind auch solche Anträge und Entscheidungen, die ein die Gegenseitigkeit gewährendes Land der Bundesregierung mitteilt.

(3) Die Einsicht in die in das Register eingetragenen Anträge auf Erteilung von Berechtigungen und in Entscheidungen über diese Anträge ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Ausgenommen sind Urkunden, die den Anträgen oder Entscheidungen beigefügt sind und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

§ 10

(1) Die Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis beträgt zehn Jahre, die einer Bewilligung zwanzig Jahre. Sie kann auf begründeten Antrag im Fall der Erlaubnis um jeweils bis zu fünf Jahren, im Fall der Bewilligung um jeweils bis zu zehn Jahren verlängert werden.

(2) Die Größe des Erlaubnisfeldes soll so bemessen sein, daß es gründlich untersucht werden kann, zugleich aber auch für eine spätere wirtschaftliche Gewinnung ausreichend erscheint. Die Größe des Bewilligungsfeldes soll so bemessen sein, daß der Bewilligungsinhaber in die Lage versetzt wird, dort in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm eine wirtschaftliche Gewinnung vorzunehmen und bis zum Ablauf der Bewilligung abzuschließen.

(3) In der Erlaubnis ist dem Inhaber aufzuerlegen, angemessene wiederkehrende Aufwendungen für die Aufsuchung zu machen. Bei der Bestimmung der Aufwendungshöhe sind die Feldgröße und die voraussichtlich für die spätere Gewinnung erforderlichen Mittel zu berücksichtigen.

(4) Ein vom Inhaber einer Erlaubnis während der Geltungsdauer der Erlaubnis gestellter Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für das Erlaubnisfeld oder einen Teil davon hat Vorrang vor allen übrigen Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung für dasselbe Feld.

(5) Die Berechtigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung der außenwirtschaftlichen und der sonstigen nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist. Die nachträgliche Änderung des Inhalts erteilter Berechtigungen sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen sind zulässig, soweit es das öffentliche Interesse an der Wahrung der in Satz 1 genannten Belange unter Abwägung mit dem wirtschaftlichen Interesse des Berechtigungsinhabers zwingend gebietet.

§ 11

Die Übertragung der Berechtigung auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind und der Dritte die mit der Berechtigung verbundenen Nebenbestimmungen anerkennt.

§ 12

(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die in dem jeweiligen Jahr aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen mineralischen Rohstoffe eine Förderabgabe an den Bund zu entrichten.

(2) Die Förderabgabe beträgt 0,75 vom Hundert des Marktwertes, der im Erhebungszeitraum durchschnittlich für die in den gewonnenen mineralischen Rohstoffen enthaltenen Metalle und Mineralien in ihrer einfachsten handelsüblichen Verarbeitungsform erzielt werden kann.

§ 13

Aus den nach § 12 entrichteten Abgaben wird ein Sondervermögen gebildet, das von der Bundesregierung treuhänderisch verwaltet wird. Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Sondervermögen der internationalen Meeresbodenbehörde zu übertragen, nachdem mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein internationales Übereinkommen über den Tiefseebergbau in Kraft getreten ist. Bis zur Übertragung wird das Sondervermögen entwicklungspolitisch wirksam angelegt.

§ 14

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird die von einem anderen Staat mitgeteilten Anträge und Berechtigungen anerkennen, wenn und solange dieser Staat

1. den Tiefseebergbau in einer von diesem Gesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen nicht wesentlich abweichenden Weise regelt und
2. die nach diesem Gesetz gestellten Anträge und erteilten Berechtigungen anerkennt.

Der Staat, für den diese Voraussetzungen vom Bundesminister für Wirtschaft festgestellt worden sind, gilt als Gegenseitigkeit gewährender Staat im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft hat unverzüglich den Staaten, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, den Eingang der Anträge sowie die Entscheidungen über Berechtigungen mitzuteilen.

§ 15

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 16

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der Durchführung dieses Gesetzes zu regeln, insbesondere Vorschriften über das Verfahren bei der Erteilung von Berechtigungen und bei der Anerkennung ausländischer Berechtigungen und Anträge sowie über die Entstehung, Ermittlung, Erhebung, Fälligkeit, Verzinsung, Beitreibung und Verjährung der Förderabgabenschuld zu erlassen.

§ 17

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß die Förderung in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften erfolgt. Insbesondere kann er zu diesem Zweck Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten anordnen.

(2) Überwachungsbehörde ist der Bundesminister für Wirtschaft. Er kann die ihm zustehenden Überwachungsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Die Überwachungsbehörden können die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen, Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen einsehen und prüfen sowie Besichtigungen vornehmen. Die von den Überwachungsbehörden beauftragten Personen dürfen Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeit sowie Räume, die Wohnzwecken dienen, nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar die Aufsuchung oder Gewinnung mineralischer Rohstoffe vom Tiefseeboden betreibt.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 18

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einzelfall die Maßnahmen anordnen, die zur Wahrung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geschützten Belange erforderlich sind. Wird die Förderung nach § 3 Abs. 1 ohne Berechtigung ausgeübt, so kann der Bundesminister für Wirtschaft ihre Fortsetzung untersagen.

(2) Die zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs ermächtigten Vollzugsbeamten des Bundes werden in einer Rechtsverordnung bezeichnet, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, der Finanzen sowie für Verkehr erläßt.

(3) Die Vollzugsbeamten des Bundes haben auf der Hohen See gegenüber Schiffen unter der Bundesflagge oder solcher Staaten, die vertraglich die Kontroll- und Ahndungsbefugnis der Vollzugsbeamten des Bundes im Zusammenhang mit diesem Gesetz anerkannt haben, bei der Erforschung von Zuwiderhandlungen nach den §§ 19 und 20 die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(4) Erfordert die Durchführung dieses Gesetzes eine Kontrolle an Bord eines seegängigen Wasserfahrzeugs, so sind der Eigentümer sowie der Führer des Fahrzeugs verpflichtet, den von den Überwachungsbehörden beauftragten Personen und den Vollzugsbeamten des Bundes jederzeit das Betreten des Fahrzeugs und die in Ausübung ihrer Befugnisse notwendigen Handlungen zu ermöglichen. Sie haben die Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 19

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Berechtigung nach § 3 Abs. 1 mineralische Rohstoffe vom Tiefseeboden fördert,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 5 zuwiderhandelt,

3. einer Rechtsverordnung nach § 16 oder § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 20

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) Wer

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
 2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ist für eine Straftat nach Absatz 1 oder 2 ein Gerichtsstand nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand. Zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Hamburg.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung
des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik**

Vom 11. August 1980

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik vom 6. Mai 1980 (BGBl. I S. 533) erhält folgende Fassung:

„Verzeichnis
der Ausbildungsstätten,

die an der Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik beteiligt sind:

- | | |
|---|---|
| <p>1. Adler Allgäu GmbH
Ravensburger Straße 17
7988 Wangen/Allgäu</p> | <p>10. Erasco GmbH OHG
Geninerstraße 88–100
2400 Lübeck 1</p> |
| <p>2. Allgäuer Alpenmilch AG
– Werk Weiding –
Postfach 3 40
8260 Mühldorf</p> | <p>11. Fisch-UNION GmbH
Neufelder Str. 20
2190 Cuxhaven</p> |
| <p>3. Carl Kühne KG
Provinzstraße 39
1000 Berlin 51</p> | <p>12. Fritz Kauffmann
Senf-Essig-Sauerkons.
Fritz-Kauffmann-Str. 2–6
7333 Ebersbach</p> |
| <p>4. Carl Kühne KG
Schützenstraße 38
2000 Hamburg 50</p> | <p>13. Gervais-Danone AG
– Werk Ochsenfurth –
Gervais-Str. 2
8703 Ochsenfurth-Großmannsdorf</p> |
| <p>5. Carl Kühne KG
Palingeweg 5
2400 Lübeck 16</p> | <p>14. Gervais-Danone AG
– Werk Rosenheim –
Schönfeldstraße 12
8200 Rosenheim</p> |
| <p>6. Deutsche Hefewerke GmbH
Wandsbeker Zollstraße 59
2000 Hamburg 70</p> | <p>15. Jensens-Finefood GmbH
Berliner Str. 22
2200 Elmshorn</p> |
| <p>7. Dr. August Oetker – ETO
Lutterstraße 14
4800 Bielefeld 1</p> | <p>16. Kraft GmbH
Postfach 60
3032 Fallingbommel</p> |
| <p>8. Dr. Otto Suwelack Nachf.
Postfach 2 80
4425 Billerbeck/Westf.</p> | <p>17. Langnese-Iglo GmbH
– Werk Heppenheim –
Mozartstraße 82
6148 Heppenheim</p> |
| <p>9. Ebbrecht-Konserven
Weserstraße 11
2350 Neumünster</p> | <p>18. Langnese-Iglo GmbH
– Werk Großreken –
Am Bahnhof
4421 Reken</p> |
| | <p>19. Langnese-Iglo GmbH
– Werk Wunstorf –
Lutherweg 50
3050 Wunstorf</p> |
| | <p>20. Maggi GmbH
Julius-Bührer-Straße 8
7700 Singen/Htwl.</p> |
| | <p>21. Maizena GmbH
Knorr-Werke Heilbronn
Knorr-Straße 1
7100 Heilbronn/Neckar</p> |

22. Maizena GmbH
– Werk Krefeld-Linn –
Düsseldorfer Straße 191
4150 Krefeld-Linn
23. NORDSEE Deutsche Hochseefischerei GmbH
– Werk Fischindustrie –
Bremerhaven
Postfach 10 12 48
2950 Bremerhaven
24. NORDSEE Deutsche Hochseefischerei
Werk Seeadler
Neufelder Straße 20
2190 Cuxhaven
25. Pfanni-Werke O. Eckart KG
Grafinger Straße 6
8000 München 80
26. Pfennigs-Feinkost
Postfach 13 60
3203 Sarstedt/Hannover
27. Schwaben-Nudel-Werke
B. Birkel Söhne GmbH & Co.
7056 Weinstadt-Endersbach
28. Schwartauer Werke GmbH
Dr. Arendt Oetker
Lübecker Straße 49
2407 Bad Schwartau
29. Sonnen-Bassermann-Werke
Sieburg & Pfortner GmbH & Co. KG
Harzstraße 10
3370 Seesen/Harz
30. Sonnen-Bassermann-Werke
Sieburg & Pfortner GmbH & Co. KG
– Werk Schwetzingen –
Marstallstraße 51
6830 Schwetzingen
31. UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH
– Werk Kleve –
Postfach 20 60
4190 Kleve 1
32. Theo Wellen
Nährmittelfabrik
Mevisenstraße 70
4150 Krefeld
33. Warburger Nahrungsmittelwerke
Kurt Hollbach KG
Oberer Hilgenstock
3530 Warburg
34. Winsenia Nahrungsmittelwerke GmbH
J. Heinrich Weseloh
Roydorfer Weg 1–7
2090 Winsen/Luhe.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. August 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Würzen

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

Vom 14. August 1980

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 25. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1977 (BGBl. I S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Kostenordnung“ durch das Wort „Kostenverordnung“ ersetzt.
2. In § 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen.“

3. Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
„2.4 Wiederkehrende äußere Prüfung
Für die wiederkehrende äußere Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.“
2. Die bisherigen Nummern 2.4 und 2.5 werden Nummern 2.5 und 2.6.

4. Der bisherige Anhang II wird durch den dieser Verordnung beigefügten Anhang II ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. August 1980

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

	für die 11. bis 20. Prüfung	25 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1
	für die 21. und jede weitere Prüfung	15 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1
1.2.1.2	bei wiederkehrenden Prüfungen	
	für die 2. Prüfung	75 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1
	für die 3. und jede weitere Prüfung	50 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1.
	Die Berechnung der Gebühr nach den Nummern 1.2.1.1 und 1.2.1.2 beginnt mit der Prüfung des größten Umfanges.	
1.2.2	Sonderregelungen bei Druckbehältern mit mehreren Druckräumen und/oder mehreren Auslegungszuständen	
1.2.2.1	Für Vorprüfungen werden die Gebühren nach Nummer 1.1 für jeden Druckraum und für jeden Auslegungszustand getrennt berechnet, wobei die Sonderregelung nach Nummer 1.2.1 anzuwenden ist.	
1.2.2.2	Für Vor-, Bau-, Druck- und Abnahmeprüfungen sowie für die wiederkehrenden Prüfungen (Nummer 1.1.3.2) werden die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2.1 je Druckraum berechnet, sofern die Prüfungen getrennt erfolgen.	
1.2.3	Sonderregelungen bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt bis 13 000 Liter für verflüssigte Brenngase	
	Abweichend von Nummer 1.1.3.2 beträgt der Prüfungsfaktor	
	für die innere Prüfung	1,0
	für die wiederkehrende Druckprüfung	0,9.

2. Prüfung von Druckgasbehältern

2.1 Erstmalige Prüfung

2.1.1 Prüfung der Zeichnungsunterlagen

Prüfung der Zeichnung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Druckbehälterverordnung bei einem Behälterinhalt

bis 1 000 Liter	DM 19,50
über 1 000 Liter bis 5 000 Liter	DM 28,-
über 5 000 Liter bis 10 000 Liter	DM 39,-
über 10 000 Liter	DM 39,-
und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter	DM 19,-.

2.1.2 Werkstoff- und Bauprüfung

2.1.2.1 Für die Durchführung der Zugprobe, der Biegeprobe und Wanddickennachmessung bei dem ersten Behälter werden erhoben DM 26,-.

2.1.2.2 Für jede weitere Prüfung nach Nummer 2.1.2.1, sofern diese an demselben Tag und in demselben Betrieb vorgenommen wird, werden erhoben DM 18,-.

2.1.2.3 Für einen zu wiederholenden Teil der Prüfung nach den Nummern 2.1.2.1 oder 2.1.2.2 werden erhoben DM 18,-.

2.1.2.4 Für jede zusätzliche besondere Prüfung, z. B. Kerbschlagbiegeversuch oder Härteprüfung, werden je erhoben. DM 18,-

2.1.3 Wasserdruckversuch, äußere und innere Untersuchung, Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts

2.1.3.1 Für die Durchführung des Wasserdruckversuchs, der äußeren und der inneren Untersuchung sowie der Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts wird insgesamt eine Grundgebühr (Nummer 2.1.3.2) und unter den Voraussetzungen der Nummer 2.1.3.3 außerdem eine Litergebühr, mindestens jedoch eine Gebühr nach Nummer 2.1.3.4 erhoben; bei der Berechnung der Gebühr darf die Höchstgebühr nach Nummer 2.1.3.5 nicht überschritten werden.

2.1.3.2 Grundgebühr

Die Grundgebühr gilt bis zu einem Gesamtinhalt der geprüften Behälter von höchstens 1 000 Liter, jedoch für nicht mehr als 25 Behälter.

Die Grundgebühr beträgt DM 84,-.

2.1.3.3 Litergebühr

Beträgt der Gesamthalt der geprüften Behälter mehr als 1 000 Liter, so wird zu der Grundgebühr (Nummer 2.1.3.2) für die 1000 Liter übersteigenden Liter eine Litergebühr erhoben; werden mehr als 25 Behälter geprüft und beträgt der Gesamthalt von 25 dieser Behälter weniger als 1 000 Liter, so wird die Litergebühr für die Summe der Literinhalte des 26. und der weiteren Behälter erhoben. Die Litergebühr gilt bis zu einem Gesamthalt der geprüften Behälter

von 5 000 Liter je Liter DM 0,046
für jedes weitere Liter DM 0,027.

Werden Behälter verschiedener Größe geprüft, so ist bei der Gebührenberechnung mit dem Behälter größten Inhalts zu beginnen.

2.1.3.4 Mindestgebühr

Die Mindestgebühr besteht aus der Grundgebühr (Nummer 2.1.3.2) und einem Zuschlag für jeden geprüften Behälter von DM 0,95.

2.1.3.5 Höchstgebühr je Behälter

Die Höchstgebühr für jeden Behälter beträgt DM 250,-. Werden mehrere Behälter geprüft, so sind die sich nach den Nummern 2.1.3.2 und 2.1.3.3 ergebenden Gebühren auf jeden Behälter entsprechend seinem Literinhalt aufzuteilen. Übersteigt dabei der auf einen Behälter entfallende Anteil die Höchstgebühr, so ist anstelle dieses Anteils nur die Höchstgebühr zu erheben.

2.1.3.6 Berechnungsweise bei mehrtägigen Prüfungen sowie bei Wechsel des Prüfungsortes

Die Gebühren nach den Nummern 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 werden für jeden Prüftag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem erhoben.

2.2 Wiederkehrende Prüfungen

Für die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgasbehältern (Durchführung des Wasserdruckversuches, der äußeren und inneren Untersuchung sowie der Gewichtsfeststellung) wird eine Gebühr nach Nummer 2.1.3 erhoben.

2.3 Zuschlag bei Behältern auf Behälterfahrzeugen

Bei Behältern auf Behälterfahrzeugen wird für den zusätzlichen Prüfaufwand ein Zuschlag zu den Gebühren nach Nummer 2.1.3 bzw. Nummer 2.2 erhoben.

Der Zuschlag beträgt je Straßenfahrzeug DM 180,-,
Der Zuschlag beträgt je Schienenfahrzeug DM 55,-.

2.4 Prüfung von Treibgastanks in oder an Fahrzeugen

Bei Treibgastanks wird für den zusätzlichen Aufwand bei der Prüfung der Unterlagen und bei der technischen Prüfung eine Gebühr von DM 77,- erhoben.

2.5 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung werden die Gebühren nach Nummer 2.1.3 bzw. Nummer 2.4 erhoben.

3. Prüfung von Füllanlagen für Druckgase

3.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Gebühren für Prüfungen an Füllanlagen sind die Grundgebühr nach Nummer 3.1.1 und Zuschläge nach Nummer 3.1.2.

Für die Prüfung von Füllanlagen in kompakter Bauweise mit nur einem Füllstand und einer Gasart gilt als Bemessungsgrundlage eine Gebühr nach Nummer 3.1.3.

3.1.1 Die Grundgebühr beträgt je Füllanlage und Gasart DM 262,-.

3.1.2 Zuschläge für angeschlossene Füllstände betragen

für den ersten Füllstand DM 226,-
für den zweiten Füllstand DM 113,-
für den dritten und jeden weiteren Füllstand DM 56,50.

3.1.3 Für Füllanlagen in kompakter Bauweise mit einem Füllstand und einer Gasart beträgt die Gebühr DM 140,-.

3.2 Prüfung der Antragsunterlagen je Erlaubnis Antrag

Für die Prüfung der Antragsunterlagen wird eine Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

- 3.3 Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme
Für die technische Prüfung der Anlage einschließlich Ordnungsprüfung wird das 1,3fache einer Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.
- 3.4 Wiederkehrende Prüfung
Für die wiederkehrende Prüfung der Anlage wird eine Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.
- 3.5 Prüfung nach wesentlichen Änderungen
Für die Prüfung nach wesentlichen Änderungen kann bis zu 70 v. H. einer Gebühr nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 erhoben werden.
- 3.6 Für eine angeordnete Prüfung werden die Gebühren nach den Nummern 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.5 erhoben.
4. **Sonstiges**
- 4.1 Sonstige Prüfungen
Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede vollendete Stunde **DM 60,-**
und für jede begonnene Viertelstunde **DM 15,-.**
- 4.2 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden
- 4.2.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 3 berechnet werden.
- 4.2.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.2.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.3 Termin- und Reisezeitzuschläge
- 4.3.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 50 v. H. erhoben.
- 4.3.2 Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von DM 15,- für jede vollendete Viertelstunde erhoben.
Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.
- 4.4 Gebührenermäßigung
Werden dem Sachverständigen über die Vorschrift des § 24 b Satz 1 der Gewerbeordnung hinaus Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, ist die Gebühr um den Betrag zu ermäßigen, der der Zeitersparnis bei der Durchführung der Prüfung entspricht.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich - 60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 354. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.